

Anlage 1: Kriterienkatalog für „15 Minuten frei Parken“

Kriterium 1:

Die in Frage kommenden Straßen und Straßenabschnitte sind Teil eines Bezirks-, Bezirksteil- oder Mittelbereichszentrums

Die genannten Zentrentypen dienen im Gegensatz zu Nahbereichszentren nicht ausschließlich zur Versorgung der lokal ansässigen Bevölkerung. Die Bedeutung des Kraftfahrzeugs beim Modal Split (Wahl des Verkehrsmittels) ist wesentlich größer als bei Nahbereichszentren. Dort spielt das Kraftfahrzeug beim Einkaufen eine untergeordnete Rolle, da der Einzugsbereich eines Nahbereichszentrums etwa 700 Meter beträgt, was einem Fußweg von 8 – 10 Minuten entspricht. Wesentlich ist bei Nahbereichszentren die gute Erreichbarkeit mit dem Fahrrad oder zu Fuß.

Durch ihre räumliche Lage entlang der radialen Ein- bzw. Ausfallstraßen kommt bei Bezirks-, Bezirksteil- und Mittelbereichszentren dem Kraftfahrzeug eine wesentliche Bedeutung bei der Wahl des Verkehrsmittels zu. Entsprechend hoch ist der Bedarf an öffentlichen Stellplätzen. Durch das Angebot des 15-minütigen, kostenfreien Parkens werden diese Zentrentypen attraktiviert, da der Faktor Parkgebühr bei der Wahl des Einkaufsortes ausgeblendet wird. Dies betrifft insbesondere Kunden, die innerhalb der Gratisparkzeit ihre Einkäufe erledigen können.

Eine Attraktivierung der Bezirks-, Bezirksteil- und Mittelbereichszentren ist weiterhin notwendig, da diese Zentrentypen eine wesentliche Entlastungsfunktion für den zentralen Innenstadtbereich ausüben.

Kriterium 2:

Der Anteil der Geschäfte des täglichen und kurzfristigen Bedarfs an allen Geschäften eines Straßenabschnitts oder eines Straßenzugs beträgt mindestens 30 Prozent.

Bei der Analyse der Gründe für bzw. gegen die Akzeptanz des Blankoparkscheins hat sich gezeigt, dass eine passende Geschäftsstruktur maßgeblich zum Erfolg des Blankoparkscheins beiträgt. Nur dort, wo Einrichtungen des kurzfristigen und täglichen Bedarfs, wie etwa Bäckereien, Metzgereien, Blumengeschäfte, Kioske, Schreibwaren-/Tabakwarengeschäfte, Drogerien, Apotheken u. ä. in ausreichender Anzahl vorhanden sind, wird der Blankoparkschein angenommen. Denn nur in solchen Geschäften können die Kunden in den 15 Minuten, für die der Blankoparkschein gültig ist, auch tatsächlich ihre Einkäufe erledigen.

Auf der Severinstraße sind 67 von 194 Geschäften dem kurzfristigen und täglichen Bedarf zuzurechnen, was einem Anteil von 34,18 % entspricht. Dort konnte die Akzeptanz des Blankoparkscheins nachgewiesen werden.

Kriterium 3:

Es kommen nur Stellplätze in Frage, die über einen Parkscheinautomaten ohne „Roten Punkt“ für das Bewohnerparken bewirtschaftet werden.

Um den Kunden zielnah Kurzzeitparkplätze anbieten zu können, kommen nur solche Straßenabschnitte oder Straßenzüge in Frage, deren Parkplätze nicht über einen Parkscheinautomaten mit dem roten Punkt für das Bewohnerparken bewirtschaftet werden. Bei Parkscheinautomaten mit dem roten Punkt für das Bewohnerparken können Bewohner ihre Fahrzeuge mit dem jeweiligen Bewohnerparkausweis ohne Münzeinwurf und ohne Beachtung der Höchstparkdauer auf den bewirtschafteten Stellplätzen abstellen. Im ungünstigsten Fall

werden alle Stellplätze durch Bewohnerfahrzeuge belegt, so dass theoretisch nutzbare Kundenparkplätze faktisch nicht zur Verfügung stehen.

Kriterium 4:

Es kommen nur Stellplätze in Frage, die unmittelbar am Fahrbahnrand vor den Geschäften liegen oder die maximal durch einen Grünstreifen vom Gehweg vor den Geschäften getrennt sind.

Um zu gewährleisten, dass den Kunden von ihrer 15-minütigen Gratisparkzeit der größtmögliche Anteil auch tatsächlich zum Einkaufen zur Verfügung steht, ist es wichtig, dass sich die Parkplätze in unmittelbarer Nähe zu den Geschäften befinden. Nur so können Wege vom Stellplatz zum Geschäft und zurück mit dem kleinstmöglichen Zeitverlust, der von der 15-minütigen Gesamtzeit des Blankoparkscheins abgezogen wird, realisiert werden.